

Verordnung des Senats der Universität Klagenfurt über die Änderung der Übergangsbestimmungen in den Curricula der Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien sowie der Universitätslehrgänge ab dem Wintersemester 2022/2023

Präambel

Durch die Novelle BGBl I 93/2021 zum Universitätsgesetz wurden die Regelungen zur zeitlichen Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums in § 62 geändert. Gemäß § 62 Abs. 3 idF BGBl I 93/2021 erstreckt sich ab 1.10.2022 die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Wintersemester bis zum 31. März des unmittelbar darauffolgenden Sommersemesters und die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Sommersemesters bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Wintersemesters.

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Z 10a UG wird verordnet:

§ 1 In den Übergangsbestimmungen der Curricula der Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien sowie der Universitätslehrgänge wird der Ausdruck „30.11.“ bzw. „30. November“ durch den Ausdruck „31. Oktober“ sowie der Ausdruck „30.04.“ bzw. „30. April“ durch den Ausdruck „31. März“ ersetzt.

§ 2 Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.